

Vollzugshinweise für den Personaleinsatz in Brückenklassen

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgaben	2
II. Befristet beschäftigte Lehrkräfte mit Einsatz in den Brückenklassen	2
1. Personal	2
2. Personalgewinnung	3
3. Beschäftigungsumfang	4
4. Befristung des Vertrags	4
5. Eingruppierung	4
6. Für den Vertragsabschluss vorzulegende Unterlagen	5
7. Zuständige personalverwaltende Stelle	5
8. Verbuchung der Ausgaben und Personalverwaltung	6
III. Aushilfs- und Teamlehrkräfte sowie Unterstützungskräfte bei „gemeinsam.Brücken.bauen“ mit befristetem Arbeitsvertrag im Schuljahr 2022/2023	6
IV. Verbeamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte	7
1. Einsatz im Rahmen des Stundendeputats	7
2. Befristete Arbeitszeiterhöhung von Teilzeitkräften	7
3. Verbeamtete oder unbefristet beschäftigte Vollzeitkräfte – Mehrarbeit	8
V. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	10

An Mittelschulen, Wirtschaftsschulen, Realschulen und Gymnasien werden durch die Steuerungsgruppen Brückenklassen eingerichtet (vgl. Rahmenkonzept).

I. Aufgaben

Bei den Brückenklassen handelt es sich um unterrichtliche Veranstaltungen im Rahmen des Schulbetriebs.

Bei dem mit befristeten Arbeitsvertrag einzustellenden Personal handelt es sich somit um Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen im S. d. § 44 TV-L, das unterrichtlich tätig wird, wenn es Stunden hält. Ein nicht-unterrichtlicher Einsatz ist nicht mehr vorgesehen.

Beim Freistaat Bayern verbeamtete oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte können auch in Brückenklassen unterrichten (siehe Punkt IV).

II. Befristet beschäftigte Lehrkräfte mit Einsatz in den Brückenklassen

Für die Beschulung von aus der Ukraine geflohenen Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2022/2023 können befristet beschäftigte Kräfte eingestellt werden.

Mit Personen, die noch nicht beim Freistaat Bayern als Lehrkräfte i.S.d. § 44 TV-L (also mit unterrichtlichen Tätigkeiten) angestellt sind, ist ein neuer, befristeter Arbeitsvertrag zu schließen.

1. Personal

Folgende Personen kommen für eine Einstellung als befristet beschäftigte Lehrkraft in Brückenklassen in Betracht, insbesondere

- pensionierte Lehrkräfte
- Personen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium oder Lehramtsbefähigung, die nicht im staatlichen Schuldienst stehen
- ehemalige Aushilfs- bzw. Teamlehrkräfte
- Studierende aller Fächer, insbesondere Lehramtsstudierende
- Personen, die in der Ukraine als Lehrkraft gearbeitet haben und über ausreichende Kenntnisse der deutschen und / oder englischen Sprache verfügen
- Personen mit Qualifikationen im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) bzw. „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF).

Für Personen, die erst im Laufe des Schuljahres 2022/2023 eine unterrichtliche Tätigkeit in Brückenklassen aufnehmen, zu diesem Zeitpunkt aber bereits befristet als Aushilfs- oder Teamlehrkraft oder Unterstützungskraft bei „gemeinsam.Brücken.bauen“ beschäftigt sind, gelten die Regelungen unter III (Aushilfskräfte, Teamlehrkräfte oder Unterstützungskräfte bei „gemeinsam.Brücken.bauen“ mit befristetem Arbeitsverhältnis im Schuljahr 2022/2023).

Für die konkrete vertragliche Ausgestaltung (Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages, Änderung eines bestehenden Arbeitsvertrages oder Anordnung von Mehrarbeit) ist maßgeblich, ob sich die Person, die in Brückenklassen eingesetzt werden soll, zum Zeitpunkt der Tätigkeit in einem laufenden Arbeitsverhältnis als Lehrkraft des Freistaats befindet. Die Schulen bzw. Staatlichen Schulämter werden daher gebeten, sich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Laufzeit von Verträgen mit der für sie zuständigen personalverwaltenden Stelle (Regierung bzw. Bayerisches Landesamt für Schule - LAS) in Verbindung zu setzen.

2. Personalgewinnung

Zur Personalgewinnung sind verschiedene Möglichkeiten denkbar:

- Gezielte Ansprache geeigneter Personen aus dem Umfeld der Schulen durch Schulleitung/Schulamt
- „Direktbewerbungen“ interessierter Personen bei der Schule bzw. beim Schulamt
- Nutzung der Vermittlungsbörse auf der Homepage des Staatsministeriums: Für die Tätigkeit als Unterstützungskraft ist eine Vermittlungsbörse für Aushilfskräfte auf der Homepage des Kultusministeriums ([Vermittlungsbörse für Aushilfsnehmer | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus \(bayern.de\)](#)) eingerichtet Die Inserate können wie gewohnt im Bayerischen Schulportal unter der Rubrik „Stellen“ eingesehen werden.

Die Schulen bzw. Staatlichen Schulämter nehmen mit denjenigen Personen Kontakt auf, deren Interessensbekundungen und Qualifikationen am besten den Bedarfen der Schulen entsprechen.

Sofern eine Einstellungsmöglichkeit für den Einsatz in Brückenklassen besteht und nachdem die Entscheidung für einen bestimmten Interessenten oder eine bestimmte Interessentin gefallen ist, erfolgt die konkrete Einstellung wie bei befristeten Vertretungskräften mit den nachstehend beschriebenen Maßgaben.

3. Beschäftigungsumfang

Der konkrete Beschäftigungsumfang richtet sich nach dem entsprechenden Bedarf der Schule im Rahmen der für die Brückenklassen zur Verfügung stehenden Stunden sowie den Wünschen der Brückenklassen-Lehrkraft. Die Arbeitszeit ist in Wochenstunden (UPZ) anzugeben.

4. Befristung des Vertrags

Der Arbeitsvertrag ist zu befristen. Hierfür hat die Schule bzw. das Staatliche Schulamt **vor Aufnahme der Tätigkeit** mit der Brückenklassen-Lehrkraft eine **Befristungsvereinbarung** abzuschließen.

Bei einer **ganzjährigen Beschäftigung** ist der **Befristungszeitraum vom 12. September 2022 bis 10. September 2023**. Wenn die Tätigkeit erst **nach dem 10. Oktober 2022** beginnt, werden die Sommerferien 2023 nicht in die Vertragslaufzeit einbezogen. In diesem Fall ist eine Vertragsdauer vom Tag des vorgesehenen Dienstantritts **bis längstens 28. Juli 2023 (letzter Schultag)** zu vereinbaren.

Wird die Brückenklassen-Lehrkraft in mehreren Zeiträumen tätig, müssen für diese Zeiträume jeweils getrennte Befristungsvereinbarungen geschlossen werden.

Als Befristungsgrund ist sowohl in der Befristungsvereinbarung wie auch im Arbeitsvertrag „vorübergehender Bedarf zur Beschulung ukrainischer geflüchteter Schülerinnen und Schüler“ einzutragen.

5. Eingruppierung

Bei der Tätigkeit von Brückenklassen-Lehrkräften handelt es sich um unterrichtliche Tätigkeit. Die Eingruppierung erfolgt wie bei regulären Vertretungskräften nach den Tarifbestimmungen für Lehrkräfte (TV EntgO-L) und ist abhängig von

der Schulart, in der die Brückenklassen-Lehrkraft eingesetzt ist, von der Qualifikation sowie ggf. auch von den studierten Fächern. Die Eingruppierung wird von der personalverwaltenden Stelle vorgenommen.

6. Für den Vertragsabschluss vorzulegende Unterlagen

Es müssen die üblichen Unterlagen für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst vorgelegt werden. Die für die Einstellung notwendigen Unterlagen finden sich auf den Internetseiten der personalverwaltenden Stellen. Bei nahtloser Weiterbeschäftigung oder bei Personen, deren letztes Beschäftigungsverhältnis im staatlichen Schuldienst höchstens 3 Jahre zurückliegt, greifen die bewährten Vereinfachungen und die reduzierten Formulare.

Hinsichtlich erweitertem Führungszeugnis und Masernschutz gibt es keine Ausnahme von einer Vorlagepflicht nach den allgemeinen Regelungen. Eine unterzeichnete Selbstauskunft für ukrainische Kräfte ist nicht mehr erforderlich oder ausreichend.

Nicht-EU-Bürger müssen zudem eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nachweisen. Eine solche ist in der Regel auf dem Aufenthaltstitel gem. § 24 AufenthG oder einer sog. Fiktionsbescheinigung ausgestellt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine Arbeitsaufnahme zwar vor Abschluss des eigentlichen Vertrags, jedoch erst nach Abschluss der Befristungsvereinbarung und Vorlage entsprechender Unterlagen (Führungszeugnis, Masernimmunitätsnachweis, ggf. Aufenthaltstitel bzw. Fiktionsbescheinigung mit Erwerbstätigkeitsgestattung) erfolgen darf.

7. Zuständige personalverwaltende Stelle

Die Zuständigkeit der personalverwaltenden Stelle richtet sich nach der Schulart (Regierungen für Grund- und Mittelschulen, Förderschulen und berufliche Schulen (ohne FOS/BOS); LAS für Realschulen, Gymnasien und FOS/BOS).

8. Verbuchung der Ausgaben und Personalverwaltung

Die Arbeitsverträge sind von den personalverwaltenden Stellen **im jeweiligen Schulkapitel** zu Lasten von **Tit. 428 14** zu verbuchen.

Für den genannten Personenkreis wurde ein neuer Wert im Datenfeld „Anordnungsstellenzusatz“ mit Gültigkeitsbeginn 1. September 2022 beantragt. Sobald die Änderung produktiv ist, erfolgt eine gesonderte Nachricht über die VIVA-Funktionspostfächer.

III. Aushilfs- und Teamlehrkräfte sowie Unterstützungskräfte bei „gemeinsam.Brücken.bauen“ mit befristetem Arbeitsvertrag im Schuljahr 2022/2023

Personen, die im Schuljahr 2022/2023 bereits über einen befristeten Arbeitsvertrag als Aushilfs- oder Teamlehrkraft oder als Unterstützungskraft bei gemeinsam.Brücken.bauen verfügen, können ebenfalls als Brückenklassen-Lehrkraft tätig werden. Die vertragsrechtliche Umsetzung richtet sich dabei nach der Laufzeit des bereits bestehenden Vertrags.

Wird eine Aushilfs- oder Teamlehrkraft oder Unterstützungskraft bei gemeinsam.Brücken.bauen **während der Laufzeit ihres befristeten Arbeitsvertrags** zusätzlich im Rahmen von Brückenklassen als Lehrkraft eingesetzt, ist wie folgt zu verfahren:

Werden befristet beschäftigte **Teilzeitkräfte** zusätzlich als Brückenklassen-Lehrkraft tätig, ist den personalverwaltenden Stellen (Regierung bzw. LAS) diese Tätigkeit als **Arbeitszeiterhöhung** anzuzeigen (beim LAS mit dem Formular „Änderung der Arbeitszeit während eines laufenden Vertrages“). Die Arbeitszeiterhöhung kann nur **befristet** für das laufende Schuljahr erfolgen. Als **Befristungsgrund** ist **„vorübergehender Bedarf zur Beschulung ukrainischer geflüchteter Schülerinnen und Schüler“ einzutragen.**

Auf den Formularen der personalverwaltenden Stellen ist anzugeben, dass die Arbeitszeiterhöhung zu Lasten von Personalmitteln des jeweiligen Schulkapitels (Tit.

428 14) finanziert werden soll. Die personalverwaltenden Stellen stellen hierfür Formulare zur Verfügung.

Eine Arbeitszeiterhöhung ist nur bis zur Vollzeit möglich. Wird die befristet beschäftigte Lehrkraft darüber hinaus eingesetzt, ist der Einsatz, der die Vollzeit übersteigt, nach den Regelungen für **Mehrarbeit** zu vergüten. Die Ausführungen unter IV.3 gelten dann entsprechend.

Werden befristet beschäftigte **Vollzeitkräfte** zusätzlich als Brückenklassen-Lehrkraft tätig, so ist dies nach den Regelungen für **Mehrarbeit** zu vergüten. Die Ausführungen unter IV.3 gelten dann entsprechend.

IV. Verbeamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte

1. Einsatz im Rahmen des Stundendeputats

Verbeamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte können im Rahmen ihres Stundendeputats auch für den Unterricht in Brückenklassen eingesetzt werden.

2. Befristete Arbeitszeiterhöhung von Teilzeitkräften

Soweit verbeamtete oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte **in Teilzeit** beschäftigt sind, kann auf freiwilliger Basis eine auf das Schuljahr 2022/2023 befristete Teilzeit- bzw. Arbeitszeiterhöhung (Aufstockung des Teilzeit-Maßes) erfolgen.

Bei unbefristet Beschäftigten ist hierbei vor Beginn der aufgestockten Tätigkeit eine Befristungsvereinbarung oder das ausgefüllte Formblatt zur befristeten Arbeitszeiterhöhung zu unterzeichnen.

Eine Arbeitszeiterhöhung ist nur bis zur Vollzeit möglich. Wird die verbeamtete oder unbefristet beschäftigte Lehrkraft darüber hinaus eingesetzt, ist der Einsatz, der die Vollzeit übersteigt, nach den Regelungen für **Mehrarbeit** zu vergüten. Die Ausführungen unter IV.3 gelten dann entsprechend.

3. Verbeamtete oder unbefristet beschäftigte Vollzeitkräfte – Mehrarbeit

Soweit verbeamtete oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte bereits in Vollzeit beschäftigt sind und über ihr Stundendeputat hinaus auf freiwilliger Basis als Brückenklassen-Lehrkraft tätig werden, handelt es sich nach Absprache mit dem StMFH um **vergütungsfähige Mehrarbeit**.

Es gelten die Vorgaben gemäß Bekanntmachung vom 10. Oktober 2012 Nr. II.5 – 5 P 4004.4 – 6b.85 480 „Mehrarbeit im Schulbereich“ und KMS vom 4. Oktober 2016 Nr. II.5 – BP4004.4/3/78 „Hinweise zur Lehrermehrarbeit“ mit folgenden Maßgaben:

a) Anordnung von Mehrarbeit

Für die schriftliche Anordnung sind die von den jeweiligen Stellen entwickelten Formblätter zu nutzen. Das allgemeine Formular zur Anordnung von Mehrarbeit findet sich auch auf der Homepage des Kultusministeriums ([Personalorganisation \(bayern.de\)](http://www.personalorganisation.bayern.de)).

b) Gewährung von Vergütung

Hinsichtlich des Mindestumfangs, der Voraussetzung für die Vergütungsfähigkeit der Mehrarbeit ist, gelten die allgemeinen Regelungen. Danach muss die Mehrarbeit bei **Lehrkräften in Vollzeit** – sowohl bei verbeamteten Lehrkräften als auch bei in Vollzeit Beschäftigten mit unbefristetem Arbeitsvertrag – **mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat** betragen.

Die Mehrarbeit ist zu vergüten. Denn es ist davon auszugehen, dass die bei Mehrarbeit grundsätzlich vorrangig zu gewährende Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs bei im Rahmen von Brückenklassen geleisteter Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist.

Bei Lehrkräften in Teilzeit erscheint es in der Regel vorzugswürdig, das Teilzeitmaß für die Tätigkeit als Brückenklassen-Lehrkraft befristet aufzustocken, gerade bei einer nur kurzzeitigen zusätzlichen Tätigkeit in Brückenklassen ist Mehrarbeit aber auch möglich.

c) Abrechnung

Die Abrechnung von Mehrarbeit, die im Rahmen von Brückenklassen innerhalb der dafür der Schule zur Verfügung stehenden Stunden geleistet wird, kann unmittelbar nach der geleisteten Mehrarbeit erfolgen, da davon auszugehen ist, dass ein Freizeitausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist (vgl. oben).

Für die Abrechnung von Mehrarbeit sind die auf der Homepage des Landesamtes für Finanzen zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden und vollständig auszufüllen.

Für verbeamtete Lehrkräfte sind die Formulare „Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst bei Vollzeit“ (B 850) (oder ausnahmsweise „Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst bei Teilzeit“ (B 851)) auszufüllen, für unbefristet beschäftigte Lehrkräfte das Formular „Mitteilung von Leistungen zur Berechnung von Bezügen für Lehrkräfte“ (A 752). Diese sind abrufbar unter:

Für Beamtinnen und Beamte:

http://www.lff.bayern.de/formularcenter/besoldung/index.aspx#formulare_bes_mehrarbeit

Für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

<http://www.lff.bayern.de/formularcenter/arbeitnehmer/index.aspx#persverw>

Beim Ausfüllen der Formulare zur Abrechnung von Mehrarbeit sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Zur Abrechnung der Mehrarbeit ist auf dem Formular zur Mehrarbeitsvergütung im Feld „Bitte abweichendes Kapitel angeben“ das Stichwort „Beschulung ukrainischer Geflüchteter“ anzugeben.
- Die Abrechnungsformulare müssen von einem Anordnungsbefugten (z. B. kenntlich gemacht durch einen Schulstempel oder auf sonstige Art und Weise, die erkennen lässt, dass die Unterschrift durch eine hierzu befugte Person erfolgt ist) unterschrieben werden.

Eine **gemeinsame Abrechnung** von im Rahmen von Brückenklassen geleisteter Mehrarbeit **mit anderen Formen von Mehrarbeit** auf einem Formblatt ist **nicht möglich**.

d) Lehrkräfte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden

Für Lehrkräfte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, gelten die Ausführungen unter Buchst. a – c entsprechend.

V. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (Beamtinnen und Beamte auf Widerruf), die alle Einzelprüfungsleistungen der Zweiten Staatsprüfung abgelegt haben, können **auf freiwilliger Basis** im Rahmen der Brückenklassen eingesetzt werden. Die Tätigkeit dieser Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist dabei als unterrichtliche Tätigkeit anzusehen.

Eine Vergütung von Mehrarbeit ist für diesen Personenkreis aus besoldungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst kann für die Tätigkeit im Rahmen der Brückenklassen von den zuständigen personalverwaltenden Stellen (Regierungen bzw. LAS) ein Arbeitsverhältnis im Sinne einer Nebenbeschäftigung zu Lasten von Tit. 428 14 des jeweiligen Schulkapitels abgeschlossen werden.

Die für eine unterrichtliche Nebentätigkeit erforderliche Genehmigung gilt dabei als allgemein erteilt, soweit in der Woche ein Fünftel der maßgebenden Unterrichtspflichtzeit (abzustellen ist dabei auf die Unterrichtspflichtzeit für Lehrkräfte der jeweiligen Schulart gemäß der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern) nicht überschritten wird und die Vergütung für alle ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten jährlich den in § 7 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung genannten Betrag (derzeit 3.000 EUR) nicht übersteigt. Die Nebentätigkeit ist bei der jeweiligen Seminarleitung anzuzeigen.

Für das Arbeitsverhältnis gelten im Übrigen die Ausführungen unter II. Nr. 1- 8 unter der Maßgabe, dass der Beschäftigungsumfang ein Fünftel der maßgebenden Unterrichtspflichtzeit nicht überschreitet.